

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 18.

Berlin, Montag, den 28. August 1905.

5. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 247.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Schiffahrtsangelegenheiten: Betr. Belagerungszustand in ostasiatischen Gewässern S. 247. — 2. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen S. 247. Betr. Anweisung zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener S. 256.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Dampfkesselwesen: Betr. Anwendung der Gew.-D. § 49 auf bewegliche Dampfkessel S. 256. — 2. Organisation des Handwerks: Betr. Meistertitel S. 257. — 3. Arbeiterversicherung: Betr. Liquidation eingeschriebener Hilfsklassen S. 257. Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des R.V.G. S. 258.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Fortbildungsschulen: Betr. Kursus zur Ausbildung von Lehrern an kaufmännischen Fortbildungsschulen S. 258. Betr. Unterkursus zur Ausbildung von Lehrern an kaufmännischen Fortbildungsschulen S. 258.

I. Personalien.

Der Gewerbeassessor Lohmann ist zum 1. Oktober d. Js. von Berlin W. nach Halle a. S. versetzt worden.

Der Regierungsrat Geiger in Liegnitz ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Liegnitz ernannt worden.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Belagerungszustand in ostasiatischen Gewässern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 10. August 1905.

Nach einer Meldung des Kaiserlichen Gesandten in Tokio ist der über die Insel Formosa und die zu den Fischerinseln gehörige Insel Matong und die Küstengewässer der beiden Inseln verhängte Belagerungszustand aufgehoben worden; über die übrigen Fischerinseln (Pescadores) bleibt er verhängt. Sie wollen beteiligte Schiffahrtskreise hierauf hinweisen.

Im Auftrage.

Hb 7046.

von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

2. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 14. August 1905.

Der Ihnen mit dem Erlaß vom 29. November v. J. übersandte Entwurf einer Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, hat auf Grund der eingegangenen Berichte nur in wenigen Punkten geändert werden müssen. In den Anlagen erhalten Sie den endgültigen Normalentwurf nebst der dazu

gehörigen Gebührenordnung. Er stimmt in seiner wesentlichen Neuerung, hinsichtlich der Materialprüfung, mit den abgeänderten Bestimmungen der Ziffer XLIV der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung (s. Bef. des Reichskanzlers vom 4. Februar d. J., RGBl. S. 7) überein. Es schweben Verhandlungen darüber, die gleichen Vorschriften in das internationale Eisenbahnfracht-Übereinkommen aufzunehmen, so daß für die Gleichmäßigkeit der Bestimmungen, auch im internationalen Verkehr, tunlichst Vorsorge getroffen ist. Da die vorgedachte Bekanntmachung über die Eisenbahnbeförderungsvorschriften für das Deutsche Reich eine gleiche Regelung des Landverkehrs erfordert und erstere bereits am 1. August d. J. in Kraft getreten ist, so ist es erwünscht, die Polizeiverordnungen über den Landverkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen sobald als tunlich entsprechend zu gestalten.

Ich ersuche Sie daher, nach dem Muster des Normalentwurfs, möglichst unter Abständnahme von Änderungen, eine gleichlautende Polizeiverordnung für Ihren Bezirk zu erlassen, sofern daselbst das Bedürfnis zur Regelung des Verkehrs mit verdichteten und verflüssigten Gasen überhaupt als vorliegend erachtet wird. Es ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß Polizeiverordnungen ähnlichen Inhalts, wie die über Mineralwasserapparate und über den Bierausverkauf mit den Bestimmungen der neuen Polizeiverordnung in Einklang gebracht werden. Ich behalte mir übrigens vor, auch für diese Polizeiverordnungen demnächst einheitliche Entwürfe aufzustellen, da der Verkehr die Übereinstimmung solcher Verordnungen immer dringender erfordert. Mit Rücksicht darauf, daß nach der vorliegenden Polizeiverordnung für die Prüfung der Gefäße zu Aufnahme von Gasen Gebühren erhoben werden sollen, deren Festsetzung auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (GS. S. 317) erfolgt, ist im Eingange der zu erlassenden Polizeiverordnung unter den allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen auch auf jenes Gesetz Bezug zu nehmen.

Im einzelnen bemerke ich zur Ausführung der Bestimmungen der Verordnung folgendes.

Die Beobachtung der Streckgrenze an der Zerreißmaschine gibt häufig zu Zweifeln über die Belastung an der Streckgrenze Anlaß, indem sich der Eintritt des Fließens nur kurze Zeit an dem Abfall der Wage oder der sonstigen Anzeigevorrichtung bei gleichbleibender Belastung kennzeichnet; namentlich tritt dieser Umstand bei Zerreißmaschinen hervor, deren Belastung nicht gleichmäßig (durch hydraulischen Druck), sondern stufenweise gesteigert wird. Zur sicheren Feststellung der Streckgrenze empfiehlt sich daher die Beschaffung zweckmäßiger Zerreißmaschinen, womöglich mit selbsttätiger Schreibrichtung für die Arbeitsdiagramme und Spiegelvorrichtung zur Feststellung der Streckgrenze, da andernfalls häufige Differenzen mit den Werken zu besorgen sind. Kann die Spannung an der Streckgrenze auch bei der Wiederholung der Probe an einem Parallelzerreißstab, dessen Vereithaltung sich stets empfiehlt, nicht zweifelsfrei durch unmittelbare Beobachtung festgestellt werden, so bleibt nur übrig, diejenige Belastung zu ermitteln, bei welcher die bleibende Längenänderung von mehr als 0,002 der ursprünglichen Länge des Zerreißstabes erreicht wird. Die Maschine ist bei diesem Verfahren stufenweise zunächst innerhalb der Proportionalität der Belastungen und Dehnungen zu be- und entlasten und dieses Verfahren mit besonderer Vorsicht in der Nähe der im voraus zu erwartenden Streckgrenze fortzusetzen. Bei der weniger genauen Ermittlung der Streckgrenze durch unmittelbare Beobachtung an der Maschine sind geringe Beobachtungsfehler in der Belastung häufig unvermeidlich. Bei diesem Verfahren sind daher unbedeutende Überschreitungen der höchsten Streckgrenze bis zum Betrage von 0,5 kg zu vernachlässigen, vorausgesetzt, daß das Dehnungsmaß bei der Zerreiß- und bei der Biegeprobe erweist, daß es sich um gutes Material handelt.

Die Biegeprobe soll tunlichst in der Weise erfolgen, daß auf das zu biegende Probestück ein unten halbrund abgerundetes Flachisen in der Stärke des vorgeschriebenen Dorndurchmessers aufgesetzt und das Probestück unter der Einwirkung gleichmäßig zu steigender, ruhender Belastung zwischen zwei Führungen hineingepreßt wird, deren Entfernung nicht wesentlich größer sein darf als die Stärke des Druckstempels und der doppelten Stärke des Probestücks. Es ist nicht erforderlich, daß die Schenkel des Probestücks nach Entfernung der Führungen völlig parallel sind. Die Ausführung der Biegeprobe durch Hämmern um einen Dorn ist zu vermeiden.

Flaschen derselben Charge können bei gleichem oder annähernd gleichem Durchmesser ohne Rücksicht auf ihre Länge in einer Gruppe zusammen abgenommen werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten sind in solchen Fällen in der Regel nicht die Flaschen größter Länge für die Prüfungen auszuwählen.

Die Materialprüfung ist auch bei Abnahme einzelner Flaschen mit einer derselben Charge entstammenden Flasche gleichen Durchmessers auszuführen, es sei denn, daß der bestimmte Nachweis geführt werden kann, daß die Flasche aus den Restbeständen einer bereits geprüften Charge entnommen ist.

Zur Erleichterung der Fabrikation auf Vorrat kann die Stempelung der Flaschen ausnahmsweise vorgenommen werden, bevor die Bezeichnung des Eigentümers, der Nummer und des einzufüllenden Gases auf der Flasche erfolgt ist. Über die mit dem Abnahmestempel versehenen derartigen Flaschen ist vom Werk ein genaues Verzeichnis mit einer Kennzeichnung der einzelnen Flaschen zu führen. Letztere (etwa eine Fabrikationsnummer) muß auf der Flasche an geeigneter Stelle (Fuß) vermerkt werden. Die Prüfungsbescheinigungen sind von dem Abnahmebeamten in Fällen dieser Art erst zu erteilen, nachdem ihm eine Aufstellung der aus solchen Vorräten entnommenen Flaschen mit ihrer endgültigen Stempelung übergeben ist.

Die im Verkehre befindlichen Flaschen werden durch die Material- und Abnahmevorschriften nicht berührt, sie bleiben vielmehr unabhängig davon verkehrsberechtigt. Jedoch finden auf sie die Erleichterungen hinsichtlich der Höhe des bei den regelmäßigen Prüfungen anzuwendenden Probedrucks Anwendung, sofern nicht die Prüfung mit dem höheren Druck gewünscht wird. Bei den Chlorflaschen kann von der durch § 8 zugelassenen höheren Füllung überall Gebrauch gemacht werden. Die Bezeichnungen und das Anschlußgewinde alter Flaschen sind erforderlichenfalls bei der nächsten Neufüllung nach dem Inkrafttreten der Verordnung den neuen Vorschriften entsprechend zu ändern.

Als Prüfungsstempel ist überall der preussische heraldische Adler in der Form zu verwenden, wie er für die amtliche Kesselpfung vorgeschrieben ist. Die Stempel sind, soweit nicht Ingenieure der Dampfkesselvereine die Prüfungen bewirken, durch Ihre Vermittelung von der Reichsdruckerei zu beziehen. Privatsachverständige sind zu verpflichten, die Stempel nach Abnutzung oder bei der Zurückziehung der ihnen verliehenen Befugnis abzuliefern.

Als Sachverständige im Sinne der Polizeiverordnung sind, soweit es sich um die in der Privatindustrie benutzten Flaschen handelt, in erster Linie die Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine zu bestellen, namentlich wenn es sich um die Abnahme neuer Flaschen handelt, da die Kenntnis der hierbei vorzunehmenden Prüfungen und die erforderliche Materialkunde von Privatsachverständigen selten wird erwartet werden können. Die den Privatsachverständigen auf Grund der bisher bestehenden Verordnungen verliehenen Befugnisse sind zurückzuziehen. Sollte in Ausnahmefällen ein Dampfkesselüberwachungsverein nicht bereit sein, die Prüfungen zu übernehmen, oder sollte aus Billigkeitsrücksichten einzelnen der früher bestellten Sachverständigen gewisse Befugnisse zu belassen für geboten erachtet werden, so sehe ich darüber Ihrem Bericht entgegen.

Bis zum 1. Oktober d. J. wollen Sie mir zwei Abdrücke der von Ihnen erlassenen Polizeiverordnung oder Fehlanzeige übersenden.

11b 5867.

Möller.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten von Berlin.

Anlage.

Entwurf einer Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

§ 1.

Geltungsbereich der Verordnung.

Die gegenwärtige Polizeiverordnung erstreckt sich auf den Verkehr mit Kohlenäure, Ammoniak, Chlor, wasserfreier schwefliger Säure, Chlorkohlenoxyd (Phosgen), Stickoxydul, Acetylen, Grubengas, Leuchtgas (auch Fettgas), Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Luft, in verflüssigtem oder verdichtetem Zustande.

Auf kleine Mengen verflüssigter oder verdichteter Gase bis zu 100 Kubikzentimetern einschließlicly finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 2.

Zulässiger Baustoff der Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase.

Die nach § 1 unter diese Verordnung fallenden verflüssigten oder verdichteten Gase müssen in Behältern aus Schweißisen, Flußeisen (Flußstahl) oder Formflußeisen (Stahl-

formguß oder Gußstahl) befördert und aufbewahrt werden. Chlorkohlenoxyd und verdichtete Gase, deren Druck 20 Atm. nicht übersteigt, dürfen mit Ausnahme des Acetylens auch in kupfernen Behältern, verflüssigte Luft darf nur in nicht gasdicht verschlossenen Behältern, deren Material beliebig ist, befördert und aufbewahrt werden.

§ 3.

Anforderungen an die Wandstärke und Beschaffenheit des Baustoffs der Behälter.

a) Flaschen.

Die Wandstärken neuer, im Verkehr als „Flaschen“ bezeichneter eiserner Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase sind so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle bei dem Probedruck (§ 4) nicht über 30 Kilogramm auf das Quadratmillimeter beansprucht wird. Außerdem muß die aus der schwächsten Stelle der Wandungen und dem Probedruck zu berechnende Beanspruchung mindestens um ein Drittel unter der Spannung an der Streckgrenze liegen. Baustoff, dessen Streckgrenze höher als 45 kg oder dessen Dehnung in einer der Faserrichtungen geringer als 12 mm bei 100 mm Zerreißlänge liegt, ist nicht zulässig. Als Streckgrenze gilt diejenige Spannung, welche an der Maschine durch Beobachtung klar erkannt wird, im Zweifelsfall diejenige Spannung, welche eine bleibende Längenänderung des Probestreifens über 0,002 der ursprünglichen Länge hervorruft.

Die Wandstärke der Behälter muß mindestens 3 Millimeter betragen. Neue Behälter müssen vor ihrer Prüfung und Verwendung sorgfältig ausgeglüht werden.

Die Ermittlung der Streckgrenze und Dehnung erfolgt durch Zerreißproben aus den fertigen Flaschen. Letztere sind bei Schweißeisen in Gruppen von je 200, bei Flußeisen, Flußstahl, Formflußeisen oder Gußstahl nach Schmelzungsnummern gesondert bis zu 200 zur Abnahme zu stellen. Aus Gruppenresten können neue Hauptgruppen bis zu 100 Stück gebildet werden. Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Flaschen ist von dem Prüfenden eine Flasche für die Prüfungen auszuwählen. Diese bestehen in der Ermittlung der geringsten Wandstärke durch Herstellung von Querschnitten in drei zur Längsrichtung des Behälters senkrechten Ebenen, in der Vornahme von mindestens je einer Zerreißprobe in der Längs- und Querrichtung des Behälters und von Biegeproben.

Das Abtrennen der Probestreifen muß auf kaltem Wege durch schneidende Werkzeuge geschehen. Die Probestreifen sind erforderlichenfalls auf kaltem Wege vorsichtig gerade zu richten und an den Ranten sauber zu bearbeiten. Biegeproben dürfen an den Ranten etwas abgerundet werden. Die Streifen müssen sich bei der Biegeprobe um einen Dorn, dessen Durchmesser bei Längstreifen gleich der dreifachen, bei Querstreifen gleich der sechsfachen Blechdicke ist, kalt um 180° biegen lassen, ohne zu brechen. Auf der äußeren Seite dürfen sich in der Biegungsstelle höchstens Anfüge von Rissen zeigen.

Genügt eine der Proben nicht, erfolgt insbesondere das Zerreißen einer Probe außerhalb des mittleren Drittels der Zerreißlänge, ohne die vorgeschriebene Dehnung zu erreichen, so ist der Prüfende befugt, eine Gegenprobe aus derselben Flasche zu entnehmen oder eine zweite Flasche aus derselben Gruppe für die zu wiederholenden Prüfungen auszuwählen. Falls dabei den Anforderungen nicht entsprochen wird, ist die Gruppe zurückzuweisen. Die abzunehmenden Flaschen müssen frei von erheblichen Walz- und Ziehreifen und von fehlerhaften Stellen sein.

Die Flaschen dürfen erst gestempelt werden, nachdem sie der Druckprobe (§ 4) unterworfen worden sind und gemäß den Bestimmungen der §§ 5 und 6 zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben haben.

b) Genietetete oder geschweißte eiserne Behälter.

Für genietetete oder geschweißte neue eiserne Behälter darf nur Flußeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von 34 bis 41 kg/qmm bei mindestens 25 % Dehnung, oder Schweißeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von mindestens 33 kg/qmm in der Quersäule bei 12 % Dehnung und 35 kg/qmm in der Längsachse bei 15 % Dehnung gezeigt hat, verwendet werden. Die Ermittlung der Festigkeit und Dehnung erfolgt an Probestreifen von 200 mm Zerreißlänge. Die Prüfungsbescheinigungen von Werkstattingenieuren können mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten widerruflich als Ausweis für die stattgefundene Festigkeitsprüfung anerkannt werden.

Die Behälter dürfen beim höchsten Arbeitsdruck (§ 4) nur mit $\frac{1}{5}$ ihrer Bruchfestigkeit beansprucht werden. Wandungen unter 3 mm sind nicht zulässig.

c) Kupferne Behälter.

Soweit bei neuen kupfernen Behältern Längs- oder Quernähte vorhanden sind, dürfen diese nicht ausschließlich durch Lötung hergestellt werden. Die Zugfestigkeit des Kupfers darf nur mit 22 kg in Rechnung gestellt werden, wenn es nicht höhere Festigkeit gezeigt hat. Die Wandungen der Behälter dürfen beim höchsten Arbeitsdruck (§ 4) nur auf $\frac{1}{5}$ dieser Festigkeit beansprucht werden.

§ 4.

Druckprobe der Behälter.

Jeder neue, für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte, geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) einer Prüfung mit Wasserdruck zu unterwerfen.

Als Probedruck muß bei verflüssigten Gasen, soweit ihr höchster Arbeitsdruck nicht höher als bei 15 Atmosphären Überdruck liegt, der doppelte Betrag des höchsten Arbeitsdrucks, in allen anderen Fällen 15 Atmosphären mehr als der höchste Arbeitsdruck angewendet werden. Als höchster Arbeitsdruck wird bei verflüssigten Gasen derjenige bezeichnet, welcher sich für eine Temperatur von 40° C. bei einer Überfüllung des Behälters von 5% aus der erlaubten Maximalfüllung (§ 8) berechnet. Hiernach beträgt der Probedruck für

flüssige Kohlenäure	190 Atmosphären Überdruck,
= schweflige Säure	12 " "
flüssiges Stickoxydul	180 " "
= Ammoniak	30 " "
= Chlor	22 " "
= Chlorkohlenoxyd	30 " "

Behälter für verdichtete Gase sind mit dem anderthalbfachen Betrage ihres Füllungsdrucks, jedoch mindestens mit einem den Füllungsdruck um eine Atmosphäre übersteigenden Druck zu prüfen.

Die Behälter müssen dem Probedruck widerstehen, ohne bleibende Veränderung der Form und Undichtigkeiten zu zeigen. Die Feststellung der Formveränderungen hat bei sog. Flaschen an einem mit der Druckvorrichtung zu verbindenden Messrohr zu erfolgen. Der Probedruck muß durch Einrichtungen hergestellt werden, die eine stoßfreie Steigerung des Drucks ermöglichen.

Die Wasserdruckprobe aller im Verkehr befindlichen geschlossenen Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase ist in regelmäßigen Fristen zu wiederholen. Behälter für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als zwei Jahre, Behälter für die übrigen verflüssigten oder verdichteten Gase, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als vier Jahre verlossen sind. Die Wiederholung in kürzeren Fristen ist zulässig. Für die Höhe des Probedrucks bei den regelmäßigen Druckproben sind dieselben Bestimmungen wie für erste Druckproben maßgebend.

§ 5.

Ausrüstung der Behälter.

a) Flaschen müssen mit folgenden Einrichtungen versehen sein:

1. mit einer fest aufgeschraubten Kappe zum Schutz der Absperrventile. Als Baustoff für die Kappen ist Schweisseisen, Flußeisen, Formflußeisen oder schmiedbarer Guß, bei kupfernen Versandgefäßen für Chlorkohlenoxyd auch Kupfer zulässig. Die Kappen sind mit einer Öffnung zu versehen.
2. mit einer das Rollen verhindernden Vorrichtung, die nicht mit der Kappe verbunden sein darf. Für den Verkehr auf Fuhrwerken, die mit einer das Rollen der Flaschen verhindernden Vorrichtung versehen sind, ist die Anbringung einer solchen Vorrichtung an den Flaschen selbst nicht erforderlich.
3. an sichtbarer Stelle — in eingeschlagener oder erhabener Schrift — mit einer leicht leserlichen, dauerhaften Bezeichnung der Firma oder des Namens des Eigentümers, der laufenden Fabriknummer des Behälters, dessen Leergewicht (einschließlich Ventil, Schutzkappe oder Stopfen und Fußkranz), dem Datum der letzten Prüfung nebst dem daneben anzubringenden Stempel des Sachverständigen; außerdem mit der Bezeichnung der Art der einzufüllenden Gase,

sowie bei verflüssigten Gasen mit der Bezeichnung der zulässigen Füllung in Kilogramm (§ 8), bei verdichteten Gasen des höchsten Füllungsdrucks. Die Bezeichnung der einzufüllenden Gase kann durch die chemische Formel erfolgen, auch ist die Bezeichnung mit mehreren Gasen zulässig, soweit es sich um solche handelt, für welche nach § 6 dasselbe Anschlußgewinde gestattet ist.

Die Bezeichnungen sind tunlichst an dem verstärkten Flaschenhals anzubringen. Die Entfernung nicht mehr gültiger Bezeichnungen durch Feilen, Sämmern oder auf andere Weise darf nicht erfolgen, wenn dadurch eine Schwächung der Flasche unter das rechnungsmäßig zulässige oder festgesetzte Minimalmaß der Wandstärke herbeigeführt werden kann. Die Entfernung der Bezeichnungen darf nur an ungefüllten Flaschen vorgenommen werden. Bezeichnungen, die bei den zu wiederholenden Prüfungen nicht erneuert zu werden brauchen, dürfen an dem etwa vorhandenen Schutzkranz des Flaschenhalses anstatt auf dem Flaschenhals angebracht werden.

Die Angaben über das Leergewicht und zutreffendenfalls über die zulässige Füllung in Kilogramm sind bei der Abnahme neuer Flaschen von dem Prüfenden bei jeder einzelnen durch Verwiegung festzustellen, bei den wiederholten Prüfungen durch herausgreifende Verwiegung von mindestens 10 % der geprüften Flaschen.

Flaschen für Chlorkohlenoxyd dürfen anstatt mit Ventilen mit eingeschraubten Stopfen versehen werden, die jedoch so dicht schließen müssen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerkbar macht. Einer Schutzkappe bedürfen solche Flaschen nicht.

An Flaschen für Ammoniak dürfen andere Ventile als solche aus Schmiedeeisen oder Stahl, an Flaschen für Acetylen überall da, wo eine Berührung mit Acetylen in Frage kommt, Kupfer oder kupferhaltige Legierungen nicht verwendet werden.

An der Armatur der Flaschen für Sauerstoff und andere oxydierende Gase sollen fett- und ölhaltiges Dichtungs- und Schmiermaterial jedenfalls, andere verbrennliche Stoffe tunlichst ausgeschlossen werden.

- b) Behälter anderer Art, abgesehen von denjenigen für flüssige Luft, sind mit einer dauerhaften Bezeichnung der Firma oder des Namens des Eigentümers, einer laufenden Nummer, der Bezeichnung des einzufüllenden verflüssigten oder verdichteten Gases, gebotenfalls der zulässigen höchsten Füllung in Kilogramm und des höchsten Füllungs- (Arbeits-) Drucks auf einem angelöteten oder angenieteten Schilde zu versehen, das derart zu stempeln ist, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

§ 6.

Anschlußgewinde der Behälter.

Die Behälter oder deren Absperrventile sowie die Abfüllbehälter in den Fabriken zur Herstellung verflüssigter oder verdichteter Gase müssen mit Normalgewinde versehen sein, welches so beschaffen ist, daß Verwechselungen der Flaschen bei der Füllung tunlichst ausgeschlossen werden.

Das Anschlußgewinde für Behälter oder deren Absperrventile für brennbare Gase wie Wasserstoff, Leuchtgas, Grubengas und Acetylen ist als Linksgewinde des für Kohlensäure eingeführten Rechtsgewindes auszuführen. Die Behälter für alle übrigen Gase müssen Rechtsgewinde haben; dieses darf das für Kohlensäure-Flaschen übliche Normalgewinde sein. Chlorflaschen müssen einen anderen Gewindedurchmesser erhalten.

§ 7.

Bescheinigungen.

Über den Befund der ersten und jeder erneuten Prüfung der Behälter muß von dem zuständigen Sachverständigen eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus welcher gleichzeitig die im § 5 vorgeschriebenen Angaben zu ersehen sind. Die jeweilig letzte Bescheinigung ist von dem Eigentümer des Behälters oder von demjenigen, welcher die letzte Füllung bewirkt hat, aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 8.

Zulässige Füllung der Behälter.

Die zulässige höchste Füllung der Behälter beträgt bei verflüssigten Gasen:
 für Kohlenäure und Stickoxydul 1 kg Flüssigkeit für je 1,34 l Fassungsraum
 des Behälters,
 für Ammoniak 1 kg Flüssigkeit für je 1,86 l Fassungsraum des Behälters,
 für Chlor 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters,
 für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters.

Vor jeder Neufüllung von Behältern ist durch Verwiegung und Öffnen der Ventile festzustellen, daß sie völlig entleert sind. Werden bemerkenswerte Unterschiede im Leergewichte festgestellt, die durch Entleerung und Reinigung des Behälters nicht beseitigt werden können, so sind die Behälter vor der Neufüllung dem Sachverständigen zur erneuten Feststellung des Leergewichtes, etwaiger Abnutzungen und der zulässigen Füllung vorzulegen. Eine gründliche Reinigung des Flascheninnern ist auch dann stets auszuführen, wenn sich beim Schütteln der leeren Flaschen die Anwesenheit von festen Bestandteilen bemerkbar macht, namentlich bei Flaschen für brennbare und oxydierende Gase.

Behälter für verdichtetes, gelöstes Acetylen müssen ganz mit einer zur Aufsaugung des Lösungsmittels geeigneten Masse gefüllt werden. Die Lösungsmittel dürfen nur in solcher Menge in die Flasche eingefüllt werden, daß die aufsaugende Masse nicht tropft. Vor der Füllung des Behälters mit Acetylen ist die Luft aus ihm zu verdrängen.

Verflüssigtes Acetylen darf nur insoweit in den Verkehr gebracht werden, als es die Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen etwa gestatten.

Flaschen für verflüssigte Gase sind während ihrer Füllung zu verwiegen und zur Feststellung etwaiger Überfüllungen einer nachfolgenden Kontrollwägung zu unterziehen.

§ 9.

Besondere Vorschriften für verdichtete Gase.

Behälter zur Aufnahme gasförmiger Kohlenäure und von Grubengas dürfen mit einem solchen Gasdruck in den Verkehr gebracht werden, daß der bei einer Temperatursteigerung bis zu 40° C. erreichte Höchstdruck 20 Atmosphären Überdruck nicht übersteigt. Jeder derartige Behälter muß mit einer Öffnung, welche die Besichtigung der Innenwandung gestattet, einem Sicherheitsventil, Wasserablaßhahn, einem Füll- bezw. Ablaßventil sowie mit Manometer versehen sein.

Verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas dürfen mit einem Drucke von höchstens 200 Atmosphären in den Verkehr gebracht werden. Sofern der Verkehr in Flaschen erfolgt, dürfen diese eine Länge von höchstens 2 m und einen lichten Durchmesser von höchstens 21 cm erhalten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde muß der Nachweis über den in den Behältern vorhandenen Druck seitens des Absenders durch Anbringung eines richtig zeigenden Manometers erbracht werden.

Verdichtetes Acetylen darf mit höchstens 2 Atmosphären Überdruck in den Verkehr gebracht werden.

Acetylenlösungen, die in geeigneten porösen Massen aufgesaugt sind, dürfen nur so viel Acetylen enthalten, wie einem Überdrucke von 10 Atmosphären entspricht.

Verdichteter Sauerstoff darf höchstens mit 4 Volumenprozenten Wasserstoff, verdichteter Wasserstoff mit höchstens 2 Volumenprozenten Sauerstoff verunreinigt in den Verkehr gebracht werden.

Wenn Behälter mit verdichtetem Sauerstoff, Wasserstoff oder Leuchtgas in Kisten befördert oder aufbewahrt werden, so müssen diese die deutliche Aufschrift „verdichteter Sauerstoff“ usw. tragen.

§ 10.

Behandlung gefüllter Behälter.

Die mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen und weder der unmittelbaren Einwirkung der Sonnenstrahlen, noch anderer Wärmequellen ausgesetzt werden. Der Einwirkung lextärer (Heizkörper, Öfen usw.) sind sie durch hinreichende Entfernung oder Schutzwände zu entziehen. Der Transport der gefüllten Behälter auf Fuhrwerken und das Lagern auf Plätzen, an denen Menschen verkehren, ist nur statthaft, wenn die Behälter zeltartig mit einer Decke von Segeltuch oder mit einem hölzernen Lasten überdeckt werden.

Das Umfüllen von verflüssigten oder verdichteten Gasen in andere Behälter darf nicht unter Zuhilfenahme von offenem Feuer oder von Gasflammen, sondern nur durch Erwärmen mittels feuchter, heißer Tücher oder im Wasser- oder Luftbade erfolgen, wenn Vor Sorge getroffen ist, daß die Temperatur des Bades nicht über 40° C. steigen kann.

Werden verflüssigte oder verdichtete Gase aus Versandbehältern in geschlossene Gefäße übergeleitet, die nicht für den gleichen Druck gebaut sind wie die Versandbehälter, so sind entweder Reduzierventile zu verwenden, oder die Gefäße sind mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer zu versehen.

§ 11.

Beförderung gefüllter Behälter.

Die Beförderung der mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Beförderung unbeteiligter Personen benutzt werden, ist verboten; ausgenommen von diesem Verbot sind Behälter mit verflüssigter Luft und Kohlen säureflaschen mit Sicherheitsvorrichtungen. Behälter mit Sauerstoff dürfen auf solchen Verkehrsmitteln befördert werden, wenn ihre Wandungen so bemessen sind, daß sie bei dem Füllungsdrucke nicht über 7,5 Kilogramm auf das Quadratmillimeter beansprucht werden. Jede zu solchen Zwecken benutzte Sauerstoffflasche muß mit einer Angabe ihrer Wandstärke und des zulässigen Füllungsdrucks versehen sein. Die Sendung darf nur zuverlässigen Personen anvertraut werden.

Bestehende polizeiliche Vorschriften für die Beförderung der Behälter auf Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehre dienen, werden hierdurch nicht berührt.

Fuhrwerke und Fahrzeuge, mit welchen gefüllte Behälter befördert werden, dürfen, abgesehen von der zur Ablieferung von Behältern an die Besteller erforderlichen Zeit, auf Straßen, Plätzen und Wegen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 12.

Ernennung des Sachverständigen.

Die zur Vornahme der in den §§ 3, 4, 5, 6 vorgeschriebenen Prüfungen und zur Ausstellung von Bescheinigungen nach § 7 zuständigen Sachverständigen ernimmt der Regierungspräsident. Derselbe bestimmt auch die Stempel, deren sich die Sachverständigen zu bedienen haben.

Die Bescheinigungen der in den übrigen Regierungsbezirken zugelassenen Sachverständigen werden ohne weiteres anerkannt. Das gleiche gilt hinsichtlich der in anderen Bundesstaaten zur amtlichen Prüfung im Sinne der Ziffern XLIV, XLIV b und XLV der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung zugelassenen Sachverständigen. Sachverständige des Auslands bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 13.

Ausnahmen.

Der Regierungspräsident kann in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung gewähren, insbesondere soweit es sich um Übergangsbestimmungen handelt; allgemeine Ausnahmen sind mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe zulässig. Die nach §§ 5 und 6 an die Behälter zu stellenden Anforderungen müssen bei alten Flaschen bei ihrer nächsten Neufüllung beachtet werden. Die bei dieser Bestimmungen im Verkehre befindlichen Behälter bleiben unabhängig von den Anforderungen des § 3 verkehrsberechtigt. Die Wasserstoffflaschen der Militärverwaltung, die laut angebrachtem Stempel nach den für solche Flaschen bestehenden besonderen Bestimmungen amtlich geprüft werden, sind von den Vorschriften der §§ 3 und 4 ausgenommen.

§ 14.

Gebühren.

Für die vorgeschriebenen Prüfungen können die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Behälter bean spruchen.

§ 15.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 *M.* oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 16.

Inkrafttreten der Verordnung.

Durch gegenwärtige Verordnung werden alle früheren Bestimmungen über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, soweit er nicht auf Eisenbahnen stattfindet, aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Entwurf einer Gebührenordnung zur Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

	Gebühren- satz <i>M.</i>
A. Prüfung des Baustoffs neuer Behälter.	
1. Für die Ausführung einer Zerreißprobe nebst Ermittlung der Wandstärken, sowie erforderlichenfalls einer Wiegeprobe	6,00
2. Für jede weitere vollständige Prüfung nach Ziffer 1 oder einen zu wiederholenden Teil derselben	3,00
B. Abnahme neuer Behälter.	
Für die Druckprobe einschließlich der Verwiegung der Behälter und erforderlichenfalls der Ermittlung der zulässigen Füllung	
1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:	
a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern	10,00
b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr	0,4
c) = = = = = 70 = = 120 = = = = =	0,25
d) = = = = = 120 Behälter, = = = = =	0,15
2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt:	
a) wenn der Gesamthalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 l beträgt	10,00
b) für jedes weitere Liter Inhalt mehr	0,01
C. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.	
Für die Druckprobe einschließlich herausgreifender Verwiegung und erforderlichenfalls der Ermittlung der zulässigen Füllung	
1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:	
a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern	10,00
b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr	0,20
c) = = = = = 70 Behälter, = = = = =	0,15
2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt werden Gebühren nach B. 2 erhoben.	

Der prüfende Beamte hat neben den Gebühren Anspruch auf Ersatz der verauslagten Fuhrkosten.

Eine besondere Gebühr für etwaige Reisen, die zur Abstempelung von Probestücken erforderlich werden, ist außer dem Erfasse von Fuhrkosten nicht zu beanspruchen. Für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse, die auf Verlangen doppelt zu fertigen sind, steht dem Prüfenden eine besondere Gebühr nicht zu.

Betr. Anweisung zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 14. August 1905.

Im Anschluß an den Erlaß vom 14. März 1887.

Der Deutsche Samariterverein gibt seit dem 1. Januar d. J. die Tafeln „Anweisung zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener“ kostenlos nur noch an Königliche Behörden unter der Voraussetzung ab, daß in den Bestellungen die unbedingt notwendige Anzahl angegeben wird und zugleich die Ortschaften oder Stellen namhaft gemacht werden, für welche sie in Aussicht genommen sind; an Private dagegen erfolgt die Abgabe nur gegen Erstattung des Selbstkostenpreises.

Sie wollen die angeordneten alljährlichen Bekanntmachungen auch fernerhin, aber unter Berücksichtigung der geänderten Bezugsbedingungen veranlassen und darauf hinwirken, daß die Tafeln, welche im nächsten Jahr in besserer Ausstattung hergestellt und durch eine Anweisung zur Rettung Ertrinkender ergänzt werden sollen, nur dann bestellt werden, wenn ein unmittelbares Bedürfnis vorliegt.

Abdruck des obigen Erlasses ist beigelegt.

Im Auftrage.

IIb 6925.

Luzensky.

An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Anlage.

Berlin, den 14. März 1887.

Um die Kenntnis der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Vorstand des Deutschen Samaritervereins eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er unentgeltlich an die Eigentümer und Führer aller preussischen See-, Fluß- und Binnenschiffe abzugeben bereit ist, welche in der Empfangsbescheinigung sich zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Eure Exzellenz ersuche ich ergebenst, die beteiligten Kreise der dortigen Provinz hiervon gefälligst durch eine alljährlich in den Amtsblättern zu wiederholende Bekanntmachung in Kenntnis zu setzen und zu erhalten, dabei zugleich die zur Abgabe der Tafeln Ihrerseits ausersehenen Behörden und Stellen zu nennen und sowohl letztere wegen des Bezugs der Tafeln aus Kiel und deren Abgabe an die Beteiligten mit Anweisung zu versehen, als auch dem geschäftsführenden Vorstände des Deutschen Samaritervereins in Kiel (z. H. des Geheimen Medizinalrats, Professors Dr. Esmarch), jene Behörden und Stellen zu bezeichnen und etwa eintretende Änderungen ihm fortlaufend mitzuteilen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

3086.

In Vertretung.

(gez.) Magdeburg.

An sämtliche Königliche Oberpräsidenten.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Betr. Anwendung der GewD. § 49 auf bewegliche Dampfkessel.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 12. August 1905.

Die endgültige Entscheidung der Frage, ob mit der probeweisen Inbetriebsetzung beweglicher Kessel durch die Verfertiger nach erfolgter Abnahme der Gewerbetrieb als begonnen angesehen werden kann, sodas die Genehmigung nach GewD. § 49 Absatz 3 erst nach 3 Jahren erlischt, steht den ordentlichen Gerichten zu. Mit diesem Vorbehalte liegt für die Verwaltungsbehörden jedoch kein Anlaß vor, die Frage zu verneinen, zumal angenommen werden kann, daß die Verfertiger die beweglichen Kessel auch nach ihrer

Abnahme und probeweisen Inbetriebsetzung auf dem Lager in ordnungsmäßigem Zustand erhalten werden.

III 5894.

Im Auftrage
Hoffmann.

An den Zentralverband der Preussischen Dampffessel-Uberwachungsvereine in Frankfurt a./D.

2. Organisation des Handwerks.

Betr. Meistertitel.

Berlin, den 10. August 1905.

Aus den infolge unseres Runderlasses vom 10. März d. J. erstatteten Berichten haben wir ersehen, daß das Bedürfnis zum Erlaß einer allgemeinen Verfügung, durch welche den Landesbeamten die Beachtung der Vorschriften der Reichsgewerbeordnung über die Führung des Meistertitels zur Pflicht gemacht wird, nicht überall hervorgetreten ist und daß in verschiedenen Bezirken, wo es sich geltend gemacht hat, seitens der Herren Regierungspräsidenten bereits entsprechende Anweisungen an die Landesämter ergangen sind.

Unter diesen Umständen überlassen wir den Herrn Regierungspräsidenten, die erforderlichen Anordnungen für ihre Bezirke selbständig zu treffen. Dabei werden neben einer etwaigen Anweisung der Landesbeamten auch die Handwerkskammern zu veranlassen sein, die Interessenten in Versammlungen oder durch die Fachpresse zu belehren und namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß sich ein Handwerker, welcher als Eheschließender vor dem Landesbeamten durch wissentlich falsche Angabe seines Standes dessen unrichtige Beurkundung bewirkt, nach § 271 des Strafgesetzbuchs wegen falscher Beurkundung strafbar macht. (vgl. Entsch. des R.G. in Strafsachen vom 14. November 1899 Bd. 32 S. 386).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.
Neuhaus.

Der Minister des Inneren.

Im Auftrage.
Lindig.

M. d. J. Ia 680. — M. f. S. u. G. IV 6999.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

3. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Liquidation eingeschriebener Hilfskassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 24. März 1903.

Aus der Vorschrift des § 30 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen, wonach die Aufsichtsbehörde gegebenenfalls die Abwicklung der Geschäfte einer aufgelösten Kasse geeigneten Personen zu übertragen hat, kann eine Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, die Liquidation der Kasse auf eigene Kosten durchzuführen, nicht hergeleitet werden. Da der Antrag des von Ihnen bestellten Liquidators auf Einleitung des Konkursverfahrens über das Vermögen der eingeschriebenen Hilfskasse in N. von den Gerichten endgültig abgelehnt worden ist, so ist damit eine genügende Sicherung gegen etwaige Regressansprüche gegeben, die gegen Sie wegen Einstellung des Liquidationsverfahrens erhoben werden könnten. Ich habe deshalb keine Bedenken dagegen, daß Sie das Liquidationsverfahren über die genannte Kasse einstellen, sobald die verfügbare Masse verbraucht worden ist.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehle ich Ihnen jedoch, vor Einstellung des Liquidationsverfahrens eine Versammlung der an der Fortführung der Liquidation interessierten Gläubiger der Hilfskasse einzuberufen, um festzustellen, ob etwa aus ihrer Mitte die zur Fortführung des Verfahrens oder zur Eröffnung des Konkurses (§ 107 Abs. 1 Satz 2 der Konkursordnung) erforderlichen Mittel bereit gestellt werden.

Im Auftrage
Neuhaus.

IIIa 10 977 I.

An den Herrn Polizeipräsidenten in N.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Begräbniskasse für Tischler, Drechsler und Holzbildhauer (E. S.) in Cottbus,
2. Krankenunterstützungskasse der vereinigten Handwerksgehilfen in Olvenstedt (E. S.),
3. Kranken- und Sterbekasse in Wallrabenstein (E. S.),
4. St. Augustinus-Krankenkasse (E. S.) in Coblenz,
5. Rakeburger Maurergesellen-Krankenkasse (E. S.).

Berlin, den 22. August 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zm Auftrage.

Hoffmann.

III 6350.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Fortbildungsschulen.

Betr. Kursus zur Ausbildung von Lehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen.

In der Zeit vom 27. September bis 24. Oktober d. Js. wird auf Veranlassung des Ministers für Handel und Gewerbe hieselbst ein Kursus zur Ausbildung von Lehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen abgehalten werden, in dem Vorträge über deutsche Wirtschaftsgeschichte im 19. Jahrhundert; Verfassung und Verwaltung in Gemeinde, Staat und Reich; Genossenschaftswesen; Aufgaben, Einrichtung und Lehrmethoden der Fortbildungsschule; Geld-, Bank- und Kreditwesen, gewerbliche Buchführung und Kalkulation gehalten werden sollen.

Zur Teilnahme an dem Kursus werden 40 bis 45 Lehrer einberufen werden. Sie erhalten freien Unterricht, freie Eisenbahnfahrt für Hin- und Rückreise und ein Tagegeld von 5 M. Gesuche um Zulassung zu diesem Kursus können nicht mehr berücksichtigt werden.

Betr. Unterkursus zur Ausbildung von Lehrern an kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Auf Veranlassung des Ministers für Handel und Gewerbe wird hieselbst in der Zeit vom 11. Oktober bis 7. November d. Js. wiederum ein Unterkursus zur Ausbildung von Lehrern an kaufmännischen Fortbildungsschulen in der üblichen Weise abgehalten werden. Gesuche um Zulassung zu diesem Kursus können nicht mehr berücksichtigt werden, da alle verfügbaren Plätze bereits besetzt sind.